



Grünbach am Schneeberg, 09.12.2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vom 28. November 2011 betreffend die Abänderung der Wasserabgabenordnung.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 30. November 2010 ist wie folgt zu ändern:

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit 5 von Hundert der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (Euro 138,60) das ist mit Euro 6,93 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Euro 5.512.815,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 39.775,00 zugrunde gelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit Euro 21,26 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung mal in m ³ /h	Bereitstellungs- betrag in Euro pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in Euro
3	21,26	=	63,78

Diese Änderung tritt mit dem der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Holzgethan



Angeschlagen am 12.12.2011

Abgenommen am 28.12.2011

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg

§ 1

In der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlußabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühr.

§ 2

Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 2,38 v.H. +) der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengrad des Rohrnetzes (S 1.470,-) , das ist mit S 35,-- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 25.000.000,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 17.000 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

+) Höchstfaktor 5% !

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muß.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit S 25,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in S pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in S
3		25,-- xxx)	=	75,--

xxx) mindestens S 25,--

höchstens soviel, daß der voraussichtliche Jahresbetrag an Bereitstellungsgebühren 25% des Jahresaufwandes der WVA nicht übersteigt (z.B. bei S 1,2 Mio Jahresaufwand und 500 angeschlossenen Liegenschaften mit Wassermesser mit einer Nennbelastung von 3 m³/h darf der Bereitstellungsbetrag höchstens S 200,-- betragen: 25% von S 1,2 Mio = S 300.000,--; S 300.000,-- : (500 x 3) = S 200,--).

Beachte: Der festgesetzte Bereitstellungsbetrag gilt einheitlich für alle Wassermessergrößen!

§ 6

Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit S 12,-- festgesetzt.

(3) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. April und endet mit 31. März.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

Im dritten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Markt-gemeinde Grünbach am Schneeberg zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten +)

Diese Verordnung tritt am 1.4.1990 in Kraft. Mit Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen Wasserabgabenordnung treten alle bisherigen Verordnungen, betreffend Wasserabgaben und Wassergebühren, außer Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 19.2.1990.

An der Gemeindeamtstafel vom 28.2.1990 bis 14.3.1990 kundgemacht.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Hasun'.

Rudolf Hasun
Regierungsrat

+) Wenn der Ablesezeitraum im Jahr 1989 beginnt und im Jahr 1990 endet (z.B. 31.3.1990), so müßte der auf das Ende des Ablesezeitraumes folgende Tag (z.B. 1.4.1990) als Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählt werden.